



Reglement Gemeindebeiträge an Kinderbetreuungskosten

Grundsätzliches

Die Gemeinde leistet Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern.

Unterstützte Betreuungsangebote

Beiträge können beantragt werden für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe. Die Betreuung kann durch eine Tagesfamilie, die nach Art. 12 der Pflegekinderverordnung gemeldet ist, oder eine anerkannte Institution erfolgen.

Anspruch

Anspruch auf Beiträge haben Erziehungsberechtigte, die eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20 Prozent ausüben.

Führen die Erziehungsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt, muss ihre Erwerbstätigkeit zusammen einem Beschäftigungsgrad von mindestens 120 Prozent entsprechen.

Anspruch auf Betreuungsstunden besteht in der Regel nur für die Arbeitspensen, welche bei gemeinsamem Haushalt über 100 % liegen. Erziehungsberechtigten kann in begründeten Fällen unabhängig vom Erfordernis der Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Betreuungsstunden zugesprochen werden, wenn dies die berufliche Integration fördert, zur Entlastung der Familie beiträgt oder dem Wohl des Kindes dient.

Beitragsbemessung

Die Beiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bemessen. Bei Ehe, eingetragener Partnerschaft oder festem Konkubinat ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft massgebend. Das höchste anspruchsberechtigte Einkommen beträgt CHF 100'000 Nettoeinkommen gemäss Steuer-Lohnausweis.

Gemeindebeiträge für Institutionen und Tagesfamilien

Tarifstufe	Jahreseinkommen netto gemäss Lohnausweis	Gemeindebeitrag Institutionen	Gemeindebeitrag Tagesfamilien
1	Bis 43'200.00	69.00/Tag	65 % der Kosten
2	Bis 50'000.00	63.00/Tag	60 % der Kosten
3	Bis 60'000.00	59.00/Tag	55 % der Kosten
4	Bis 70'000.00	53.00/Tag	50 % der Kosten
5	Bis 80'000.00	46.00/Tag	45 % der Kosten
6	Bis 90'000.00	42.00/Tag	40 % der Kosten
7	Bis 100'000.00	37.00/Tag	35 % der Kosten

Zuständigkeit

Über Beitragsgesuche entscheidet das Sozialamt. Das Kind, für dessen Betreuung um Beiträge nachgesucht wird, muss in der Gemeinde gemeldet sein, in der das Beitragsgesuch gestellt wird.

Beitragsverfügung

Die Beitragsverfügung stellt in der Regel den Anspruch für die Dauer eines Jahres fest. Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wird die Beitragsverfügung angepasst.

Auszahlung

Die Beiträge werden den Erziehungsberechtigten gegen Nachweis der bezogenen Betreuungsstunden monatlich ausbezahlt.

Mitwirkungs-Pflicht

Die Erziehungsberechtigten haben der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruchs notwendig sind.

Wesentliche Änderungen rechtlicher oder finanzielle Natur sind dem Sozialamt unaufgefordert zu melden.

Vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt am 21. September 2021